

Schadenersatz im EBV

I. Haftung bei Bösgläubigkeit, §§ 989, 990 BGB

Idee: Wer weiß oder damit rechnen muss, dass er die Sache herauszugeben hat, darf sie nicht so behandeln, wie eine eigene Sache

- => Wer
- verklagt ist (§ 989 BGB)
 - bei Besitzerwerb wusste oder wissen musste (§ 990 I 1 BGB)
 - oder später positiv erfährt (§ 990 I 2 BGB), dass er kein Recht zum Besitz hat,

der haftet für verschuldete Verschlechterung oder Untergang

Privilegierung durch Ausschluss von § 823 I BGB (§ 993 I 2. Hs. BGB):

- keine Haftung ohne Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis
- keine Haftung für den bloßen Vorenthaltungsschaden

Dies gilt grundsätzlich sowohl beim Eigenbesitzer als auch beim Fremdbesitzer

Ausnahme *Fremdbesitzerexzess*:

Überschreitet der gutgläubige unrechtmäßige Fremdbesitzer sein vermeintliches Besitzrecht, so greifen allgemeine Vorschriften

=> § 823 I BGB (+)

(Ratio: Das dürfte er sonst auch nicht!)

II. Haftung des Deliktsbesitzers, §§ 992, 823 ff. BGB

Bei Besitzverschaffung durch (schuldhafte) verbotene Eigenmacht oder Straftat gelten §§ 823 ff. BGB

§ 992 BGB ist nach h.M. eine Rechts*grund*verweisung

Unterschied zu EBV vor allem:

- Haftung auch für Vorenthaltungsschaden
- Haftung auch für Zufall, § 848 BGB

III. Haftung des Besitzers im Verzug, §§ 990 II, 280, 286 f. BGB

Der bösgläubige Besitzer haftet strenger, wenn zusätzlich Verzug eingetreten ist:

- auch für Vorenthaltungsschaden
- auch für Zufall, § 287 S. 2 BGB